

Konzeption und Richtlinie

zur Förderung der Kinder- und Jugendverbandsarbeit aus dem
Jugendförderplan des Landkreises Altenburger Land

Stand vom 22.10.2025



Präambel

Jugendverbände sind ein wichtiger Teil unserer Zivilgesellschaft, in denen junge Menschen Werte vermittelt bekommen, Demokratie üben und eigenverantwortlich ihre Umwelt und Freizeit gestalten. So sind die Jugendverbände oft der Ausgangspunkt und die Grundlage für künftiges politisches und zivilgesellschaftliches Engagement. Sie sind wichtiger Pfeiler im System der Kinder und Jugendhilfe und ein bedeutsames Feld der Sozialisation für Kinder und Jugendliche im Alltag.

Mit der Beschlussfassung des Kreistages vom 24.04.2024 sieht der neue Jugendförderplan des Landkreises Altenburger Land für die Jugendverbandsarbeit ein jährliches JugendVerbandsbBudget in Höhe von **21.500,00 €** vor. Die Finanzierung erfolgt aus dem im Jugendförderplan des Landkreises Altenburger Land festgeschriebenen JugendVerbandsBudgets.

Dies wird vom Kreisjugendring Altenburger Land e.V. beantragt und verwaltet, um vorrangig die Jugendverbandsarbeit seiner Mitgliedsverbände zu fördern und zu stärken. Die Mitgliedsverbände des Kreisjugendrings Altenburger Land e.V. haben im Rahmen ihrer Jahreshautversammlung das Konzept und die Richtlinie für die Förderung der Kinder- und Jugendverbandsarbeit im Altenburger Land am 22.10.2025 beschlossen.

Der Kreisjugendring kann selbst nicht auf das Budget zugreifen.

1 Gesetzliche Grundlage

Jugendverbandsarbeit gemäß § 12 SGB VIII:

„In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.“

Der Gesetzgeber in Thüringen unterstreicht diese Aussagen im Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetz im § 17 ThürKJHAG Förderung der Jugendverbandsarbeit

Weitere allgemeine Grundlagen der Jugendverbandsarbeit sind:

- Die Finanzierung erfolgt aus dem im Jugendförderplan des Landkreises Altenburger Land festgeschriebenen Jugendbudget. *(Pkt. 6 der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit, vom 01.10.2024)*
- die „Qualitätsstandards in der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit für den Landkreis Altenburger Land“ *(Beschluss Jugendhilfeausschuss vom 01. September 2016)*
- die Richtlinie zu Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Altenburger Land *(Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 01.10.2024).*

2 Ziele

Das ehrenamtliche Engagement von jungen Menschen ist ausgebaut. Die Gewährung der Zuwendungen hat dies unterstützt.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben Verantwortung übernommen und sind in der Entwicklung zur selbstbewussten Persönlichkeit gestärkt.

Junge Menschen bestimmen ihre Themenfelder selbst, die ihr unmittelbares Lebensumfeld betreffen und sind in der Selbstorganisation und Mitbestimmung befähigt.

Die Jungen Menschen werden in ihrer Entfaltung von Partizipations- und Demokratiekompetenzen durch die zusätzlichen Maßnahmen und Projekte unterstützt (z.B. durch Bildungsangebote, begleitende Strukturen). Diese umfassen individuelle Unterstützung, formelle und informelle Lernprozesse und dienen der Stärkung der

Persönlichkeit. Hierbei sind Ansätze des voneinander Lernens (Jugendliche qualifizieren Jugendliche) genutzt.

3 Zielgruppen

- Hauptzielgruppe im Rahmen der Förderung sind Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren und junge Erwachsene unter 27 Jahren, die sich noch in Ausbildung oder im Studium befinden bzw. über kein eigenes Einkommen verfügen. *(Nachweis erforderlich)*
- Bei Projekten zählen auch Vorschulkinder zur förderfähigen Zielgruppe.
- Alle förderfähigen Teilnehmer/innen müssen ihren Wohnsitz im Landkreis Altenburger Land haben.
- Bei Schulungen und Seminaren sind auch ältere Teilnehmende (z.B. Multiplikator:innen) förderfähig.

4 Maßnahmen und Methoden

4.1 außerschulische Jugendbildung

Maßnahmen der Jugendbildung sind Veranstaltungen, die unter einem bestimmten Thema stehen und Fragen politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher oder technischer Sachverhalte behandeln und hierzu in geeigneter Weise methodisch aufgebaut sind. Je nach inhaltlicher und wertorientierter Ausrichtung des jeweiligen Jugendverbandes, der in der außerschulischen Jugendbildung aktiv ist, kann unterschieden werden in den o.g. Themenfeldern.

4.2 Kinder- und Jugenderholung / Ferienspiele als Tagesangebote

Die Ferienfreizeiten dienen der Erholung von alltäglicher Belastung. Im Vordergrund steht die aktive Freizeitgestaltung, das gemeinsame Erleben mit Gleichaltrigen bzw. Gleichgesinnten. Sie lernen voneinander, erhalten neue Impulse und zehren lange von dem Erlebten.

4.3 Projekte

Gemeint sind Projekte, die vereinsübergreifend mit einem weiteren Kooperationspartner geplant und durchgeführt werden, spezifische Jugendangebote mit einer thematischen Ausrichtung sind und ein gemeinsames Ziel verfolgen. Diese sind temporär, zeitlich begrenzt und sollen nachhaltige Wirkung erzielen.

themenspezifische Projekte mit mehr als einen Tag z.B.:

- Medien- Umwelt- Naturprojekte
- familienintegrative Maßnahmen
- Maßnahmen der Erlebnispädagogik in der Jugendverbandsarbeit
- geschlechtsspezifische Angebote
- inklusive Maßnahmen.

Nicht förderungsfähig sind Maßnahmen außerhalb der §§ 11 bis 13 SGB VIII

4.4 Tagesveranstaltungen

Tagesveranstaltungen sind einmalige Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene im Alter von sechs bis 27 Jahren, die mit und von ihnen gestaltet werden, mit pädagogischen Methoden und einem konkreten Ziel. Die Veranstaltung muss wenigstens drei Stunden dauern.

Förderfähige Tagesveranstaltungen sind z.B.:

- Kinder- Jugend- und Straßenfeste
- Wanderungen, Radtouren, Geländespiele
- Filmveranstaltungen mit Diskussion;
- Podiumsveranstaltungen
- thematischer, pädagogische Vorträge mit externen Referenten etc.

Nicht förderungsfähige Tagesveranstaltungen sind etwa:

- kommerzielle Veranstaltungen
- Werbeveranstaltungen
- Demonstrationen
- Filmvorführungen ohne pädagogischen Bezug
- Tanzveranstaltungen

4.5 Internationale Jugendbegegnungen

Die Begegnungen zwischen deutschen und ausländischen Jugendlichen sind Erlebnisse, die verändern. Eindrücke, die junge Menschen aus anderen Ländern mitbringen und Erfahrungen, die sie dort sammeln, prägen sie ein Leben lang. Dabei geht es nicht nur darum, andere Lebensweisen und andere Menschen kennen zu lernen, Heimweh zu überwinden oder spannende Orte zu besuchen, sondern es geht auch darum, sich selbst zu hinterfragen und zu wachsen.

Die internationale Kinder- und Jugendarbeit und ihre Strukturen unterstützen junge Menschen ganz gezielt dabei, ihren Traum von der großen weiten Welt in die Tat umzusetzen und Kompetenzerwerb zu ermöglichen.

4.6 Gruppenangebote

Den Mitgliedsverbänden stehen im Rahmen des JugendVerbandsBudgets 1.500,00 € Sachkosten zur Durchführung der Jugendgruppenstunden zur Verfügung. Dafür werden die Verbände zu Beginn des Kalenderjahres zur Einreichung der Anträge aufgefordert.

Der Vorstand sichtet, berät und entscheidet über die eingegangenen Anträge nach Antragsschluss (31.03.2026). Sollten die vorgesehenen Mittel nicht ausreichen, entscheidet der Vorstand über die Förderhöhe anhand der vorliegenden Maßnahmen und deren Inhalte.

Ist absehbar, dass das JugendVerbandsBudget bis zum 3. Quartal des laufenden Kalenderjahres nicht ausgeschöpft wird, können die Mitgliedsverbände des Kreisjugendrings Altenburger Land e.V. zusätzlich für ihre Gruppenstunden, Sachkosten beantragen. Der Verfahrensweg und die Aufforderung zur Antragstellung erfolgt über den Kreisjugendring Altenburger Land e.V. Die freien Mittel werden zu gleichen Anteilen an die antragsstellenden Verbände ausgereicht. Ein Eigenanteil in Höhe von min. 10% muss erbracht werden.

4.7 Aufwandsentschädigung für jugendliche Engagierte

Um jugendliches Engagement zu fördern und zu erweitern wird im Rahmen des Budgets der Jugendverbandsarbeit für das Jahr 2026 eine Summe von 1.000,00 € bereitgestellt. Diese Aufwandsentschädigung ist für junge Menschen, die schon frühzeitig innerhalb ihres Verbandes Verantwortung übernehmen - in dem sie Gruppen betreuen, Gruppenstunden vorbereiten, Veranstaltungen und Projekte (mit) organisieren und (mit) gestalten, die eine Homepage oder soziale Internetkanäle des Jugendverbandes pflegen...

Für dieses Engagement junger Menschen soll die Möglichkeit eingeräumt werden, eine einmalige Aufwandsentschädigung zu beantragen.

Die Zielgruppe sind Jugendliche zwischen 12 Jahren bis 21 Jahren und junge Erwachsene unter 27 Jahren, die über kein eigenes Einkommen verfügen.

- Regelmäßige Verantwortung, seit min. 12 Monaten innerhalb des Verbandes
- Gutschein oder Aufwandsentschädigungszahlung
- Individuelle Zahlung für eine Person
- Einmalige Zahlung, keine regelmäßige Zahlung
- Nicht als Kofinanzierung zur Ehrenamtsförderung

Werden die gebundenen Mittel dafür nicht in dem gebundenen Umfang benötigt, stehen diese wieder für andere Maßnahmen zur Verfügung.

4.8 Pandemie - Sonderhilfen

Sollte wieder eine pandemische Lage eintreten, so wird das Budget der Jugendverbandsarbeit bedarfsorientiert auf diese Situation reagieren.

Richtlinie

1 Allgemeiner Zuwendungszweck

Mit der Förderung der Kinder- und Jugendverbandsarbeit des Landkreises Altenburger Land werden Maßnahmen und Projekte in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unterstützt. Das Förderinstrument richtet sich vorrangig an die Mitgliedsverbände des Kreisjugendrings Altenburger Land e.V. (KJR). Eine Förderung ist, nach eingehender Prüfung, auch für Jugendverbände aus dem Landkreis Altenburger Land möglich, die Angebote für Kinder und Jugendliche vorhalten und die nicht dem Kreisjugendring Altenburger Land e.V. angehören.

Der Kreisjugendring Altenburger Land e.V., dieser vertreten durch den Vorstand, unterstützt und berät die Antragstellenden beim Ausfüllen der Formulare, bescheidet die auszureichenden Fördermittel und kontrolliert die sachgerechte Verwendung. Der KJR trägt die Gesamtverantwortung gegenüber dem Landkreis Altenburger Land für die sachlich und rechnerisch ordnungsgemäße Verwendung der Mittel des JugendVerbandsBudgets.

1.1 Voraussetzung der Förderung

Der Antragsteller muss gemeinnützige Ziele verfolgen, und in seinen Statuten / Satzungen einen jugendverbandlichen Charakter (Jugendgruppe/n) verankert haben.

Der Antragsteller erkennt diese Richtlinie und die generellen Zuwendungsbestimmungen des Landkreises Altenburger Land in der jeweils gültigen Fassung an.

Ein angemessener Eigenanteil an der Maßnahme muss durch den Antragsteller ausgewiesen werden. Dazu zählen auch Teilnehmerbeiträge und eingeworbene Mittel Dritter.

Eine Ko-Finanzierung von Projekten, die bereits andere Zuwendungen aus dem Jugendförderplan erhalten, sind ausgeschlossen.

1.2 Förderfähige Kosten

Förderfähig sind Aufwandsentschädigungen (Freizeiten / Intern. Begegnungen), Honorar- und Sachkosten. Bei der Zahlung von Honoraren muss ein **Honorarvertrag** mit dem Honorarempfänger geschlossen werden.

Sachkosten können pädagogisches Material, vereinsspezifische Materialien (Sachkosten f. Gruppenstunden), technisches Equipment, Spiele, Fachliteratur, Büro- und Verbrauchsmaterial, Reiseversicherung, Übernachtung, Eintrittsgelder, Reisekosten etc. sein. Bei größeren Spiel- und Sportartikeln ist der Verleih innerhalb des Dachverbandes Fördervoraussetzung.

Bei **Reisekosten ist zu beachten**, dass diese auf der Grundlage des Thüringer Reisekostengesetzes bezuschusst bzw. erstattet werden.

Zur Finanzierung der Veranstaltung / Maßnahme ist der Antragsteller angehalten, in erster Linie Möglichkeiten der Förderung durch weitere Förderprogramme (z.B.: Dachverband, Land, Bund, EU) zu prüfen und gegebenenfalls in Anspruch zu nehmen.

Die Förderung durch den KJR erfolgt als Projektförderung. Projektförderungen sind einzelne, zeitlich und sachlich abgrenzbare, nicht vermögenswirksame Vorhaben. Die Zuschüsse werden als Anteilsfinanzierung gewährt.

Verpflegungskosten sind im Rahmen von Kinder- und Jugenderholungen, Tagesangeboten von mehr als 4,0 h, außerschulischer Jugendbildung von mehr als 4,0 h und bei internationalen Begegnungen förderfähig.

Bei Projekten werden Verpflegungskosten nur in Ausnahmefällen gefördert, wenn diese dem Projektziel entsprechen. Diese Entscheidung liegt beim Vorstand.

Die Förderung darf nicht zur Überfinanzierung der Maßnahme führen. Die Gesamteinnahmen dürfen die Gesamtausgaben nicht übersteigen. Das gilt auch für Pauschalförderungen.

Die vergebenen Fördermittel sind sparsam, wirtschaftlich und zweckentsprechend einzusetzen. Die Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel nach dieser Richtlinie trifft der Vorstand des KJR.

Die Antragstellenden haben während und nach der Maßnahme auf eine Förderung durch den Landkreis in geeigneter Art und Weise hinzuweisen.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Insbesondere eröffnet eine Förderung von Maßnahmen nach dieser Richtlinie keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung von Folgemaßnahmen.

1.3 Förderfähige Maßnahmen

Maßnahmeart	Zuwendung Zuschüsse	Hinweise Voraussetzungen/ Einschränkungen	Verwendungsnachweis
Außerschulische Jugendbildung	Tagesveranstaltung über 6 Std. bis zu 9,00 € pro Tag / TLN unter/bis 6 Std. bis zu 7,00 € pro Tag / TLN Eigenanteil muss min. 10 % der Gesamtkosten betragen	Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung zuwendungsfähig sind Tagesveranstaltungen, Lehrgänge, Seminare, Workshops und Teambildungsmaßnahmen, die unter einem bestimmten, fachübergreifenden Thema stehen Fragen der Jugendbildung behandeln und methodisch aufgebaut sind, z.B. medienpädagogische Angebote geschlechts- relevante Veranstaltungen Vorlage der Tagesordnung oder des Lehrplans Kosten- / Finanzierungsplan Mindestteilnehmeranzahl 7	bis spätestens 12 Wochen nach Beendigung der Maßnahme an den KJR Formulargebundener Sachbericht und finanzielle Aufstellung aller Einzelkosten für die Gesamtmaßnahme Nachweise aller Einzelkosten in digitaler Form Genaue Information, zur Aufbewahrung der Originalbelege im Prüfungsfall. Teilnehmerliste mit Originalunterschriften (inkl. Betreuer u. Referenten) auf dem Formblatt

Jugenderholung ab 4 Übernachtungen	Die Förderung beträgt bis zu 7,00 € pro Tag / TLN Je 7 TLN kann eine betreuende Person f. TLN unter 18 Jahren mit bis zu 7,00 € pro Tag gefördert werden Der Zuschuss wird für max. 14 Tage gewährt	Zuwendungen für Fahrten von Kinder- und Jugendgruppen ab 4 Übernachtungen Ziel der Veranstaltung soll die Erholung und eine aktive Freizeitgestaltung sein Vorlage des Programms Kosten- / Finanzierungsplan Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses hat beim Träger der Maßnahme zu erfolgen Betreuungsschlüssel (7:1) Sachausgaben (päd. Spiel- & Sportmaterial) müssen im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen und sind insgesamt auf max. 15% der Fördersumme begrenzt.	Bis spätestens 12 Wochen nach Beendigung der Maßnahme muss der Verwendungsnachweis eingereicht werden. Formulargebundener Sachbericht u. die finanzielle Aufstellung aller Einzelkosten für die Gesamtmaßnahme Digitale Nachweise der Einzelkosten in Förderhöhe Genaue Information, zur Aufbewahrung der Originalbelege im Prüfungsfall Teilnehmerliste mit Originalunterschriften (inkl. Betreuer u. Referenten) auf dem Formblatt <i>(Beachtung des Datenschutzes & des Reisevertragsrecht)</i>
Kurzfreizeiten mit einer bis zu drei Übernachtungen	Die Förderung beträgt pro Tag pro TLN für die Maßnahmen: 5,50 € Mindestens 7 TLN Je 7 TLN kann eine betreuende Person f. TLN unter 18 Jahren mit bis zu 5,50 € pro Tag gefördert werden Je 7 TLN ist eine betreuende Person förderfähig	Zuwendungen für Fahrten von Kinder- und Jugendgruppen ab 1er Übernachtung Ziel der Maßnahme soll die Erholung und eine aktive Freizeitgestaltung sein Vorlage des Programms Kosten- / Finanzierungsplan max. Zuschuss pro Maßnahme 2.500,00 € Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses hat beim Träger der Maßnahme zu erfolgen. Betreuungsschlüssel (7:1) Sachausgaben (päd. Spiel- & Sportartikel) müssen im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen und sind insgesamt auf max. 15% der Fördersumme begrenzt.	Bis spätestens 12 Wochen nach Beendigung der Maßnahme muss der Verwendungsnachweis eingereicht werden. Formulargebundener Sachbericht u. die finanzielle Aufstellung aller Einzelkosten für die Gesamtmaßnahme Digitale Nachweise der Einzelkosten in Förderhöhe Genaue Information, zur Aufbewahrung der Originalbelege im Prüfungsfall Teilnehmerliste mit Originalunterschriften (incl. Betreuer u. Referenten) auf dem Formblatt <i>(Beachtung des Datenschutzes & des Reisevertragsrecht)</i>
Tagesangebote	Tagesangebote ohne Übernachtung min. 4,0 h 5,00 € pro TLN /Tag Mindestens 7 TLN Je 7 TLN kann eine betreuende Person f. TLN unter 18 Jahren mit bis zu 5,00 € pro Tag gefördert werden	Ziel der Maßnahme muss ein pädagogischer Inhalt sein und / oder eine aktive Freizeitgestaltung Vorlage des Programms Kosten- / Finanzierungsplan Mind. 7 TLN Betreuerschlüssel 7:1 Sachausgaben (päd. Spiel- & Sportartikel) müssen im	Bis spätestens 12 Wochen nach Beendigung der Maßnahme muss der Verwendungsnachweis eingereicht werden. Formulargebundener Sachbericht u. die finanzielle Aufstellung aller Einzelkosten für die Gesamtmaßnahme

		direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen und sind insgesamt auf max. 15% der Fördersumme begrenzt.	Digitale Nachweise der Einzelkosten in Förderhöhe Genaue Information, zur Aufbewahrung der Originalbelege im Prüfungsfall Teilnehmerliste mit Originalunterschriften (incl. Betreuer) auf dem Formblatt Beachtung des Datenschutzes & des Reisevertragsrecht
Internationale Begegnungen	Höchstförderung bis zu 11,00 € pro Tag und TLN Je 7 TLN kann eine betreuende Person f. TLN unter 18 Jahren mit bis zu 11,00 € pro Tag gefördert werden max. Zuschuss pro Maßnahme 2.500,00 €	für Jugendbegegnungen zwischen deutschen und ausländischen Jugendlichen Die Begegnungen müssen gemeinschaftsbildenden Charakter wahren und sind auf Grundlage eines zwischen den Partnern der Begegnung Die abgestimmten Programme müssen pädagogische und / oder jugendpolitische Inhalte haben. Vorlage des Programms Kosten- / Finanzierungsplan Mindestteilnehmeranzahl 7 / Vorlage des Nachweises für ein erweitertes Führungszeugnis Betreuungsschlüssel (7:1) zuschussfähig sind max. 14 Tage inkl. An- u. Abreise Sachausgaben (päd. Spiel- & Sportartikel) müssen im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen und sind insgesamt auf max. 15% der Fördersumme begrenzt.	Verwendungsnachweis spätestens 12 Wochen nach Beendigung der Maßnahme an den KJR Formulargebundener Sachbericht und finanzielle Aufstellung aller Einzelkosten für die Gesamtmaßnahme und Nachweise der Einzelkosten in Kopie Digitale Nachweise der Einzelkosten in Förderhöhe Genaue Information, zur Aufbewahrung der Originalbelege im Prüfungsfall Teilnehmerliste mit Originalunterschriften (inkl. Betreuer u. Referenten) auf dem Formblatt (Beachtung des Datenschutzes und des Reisevertragsrecht)
Projekte / Tagesveranstaltungen	Max. 90% der Gesamtkosten Ein Eigenanteil von min. 10% ist zu erbringen Maximale Projektförderung bis zu 2.000,00 € Max. Förderung bei Tagesveranstaltungen bis zu 950,00 €	Die Projektbeschreibung muss pädagogische Ziele beinhalten, die Methoden beschreiben und Kinder und Jugendliche im Fokus haben. Kosten- / Finanzierungsplan	Bis spätestens 12 Wochen nach Beendigung der Maßnahme an den KJR Formulargebundener Sachbericht und finanzielle Aufstellung d. Einzelkosten Nachweise aller Einzelkosten in digitaler Form Genaue Information, zur Aufbewahrung der Originalbelege im Prüfungsfall

Gruppenangebote für Mitgliedsverbände des Kreisjugendrings Altenburger Land e.V.	Antragstellung Einreichung bis 31.03.2024 Zusätzlich bei nicht Ausschöpfung des Budgets zum Ende des 3. Quartals Nach Aufforderung zur Antragstellung für GWG bis 410,00 € (Netto)	Antragstellung und nach Aufforderung zur Antragstellung Förderfähig sind Sachkosten für Gruppenstunden Und bei nicht Ausschöpfung des Budgets, nach Aufforderung (Pkt. 4.6)	bis spätestens 12 Wochen nach Beendigung der Maßnahme an den KJR Formulargebundener Sachbericht und finanzielle Aufstellung d. Einzelkosten Nachweise aller Einzelkosten in digitaler Form Genaue Information, zur Aufbewahrung der Originalbelege im Prüfungsfall
Förderung jugendlichen Engagements für Mitgliedsverbände des Kreisjugendrings Altenburger Land e.V.	Hauptzielgruppe: Kinder & Jugendliche zw. 12 bis 21 Jahren Bis 100,00 € pro Person Wohnsitz im Altenburger Land Geld oder Gutschein Beleghafte Überweisung auf das Konto der Person oder / der Eltern max. 2 Personen pro Jugendverband förderfähig	Antragstellung: Aufgaben u. Begründung für die Person Individuelle Maßnahme Regelmäßige Verantwortung mit mind. 10,0 h im Monat	bis spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme an den KJR Formulargebundener Sachbericht und finanzielle Aufstellung d. Einzelkosten unter der Vorlage aller Originalbelege

1.4 Nicht förderfähig sind:

- Investive Maßnahmen
- Anschaffungen (Ausnahme siehe Pkt. 1.3 Gruppenangebote)
- Veranstaltungen und Maßnahmen, die bereits aus Mitteln des Landkreises gefördert werden (Doppelförderung)
- Maßnahmen die satzungsmäßige Voraussetzung im jeweiligen Verband sind (z.B. Feuerwehrschulungen, Sportabzeichen, Sanitärer Ausbildung o.ä.)
- Eigenbelege über Verwaltungskosten und die Bereitstellung von vorhandenem Equipment

2 **Antragsverfahren**

Anträge auf Zuwendungen können die Verbände über die Geschäftsstelle des KJR einreichen. Die Anträge sind formgebunden und können fortlaufend gestellt werden, aber mindestens 4 Wochen vor Maßnahmebeginn.

Die Antragstellenden erhalten, bei sachlicher Begründung des Antrages und bei Verfügbarkeit der finanziellen Mittel, seitens des Kreisjugendrings Altenburger Land e.V. in der Regel drei Wochen nach Antragstellung (Eingangsstempel des KJR) eine Antragsentscheidung.

Als Beginn einer Maßnahme ist grundsätzlich der Abschluss eines der Durchführung

zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages (z.B.: Honorarvertrag, verbindliche Bestellungen, Mietvertrag o.ä.) anzusehen.

Die Beantragung des vorzeitigen Maßnahmebeginns ist möglich.

Die Antragsentscheidung enthält die für die Bewilligung maßgeblichen Angaben, die Frist für die Abgabe des Verwendungsnachweises, etwaige Auflagen, Bedingungen und Begründungen sowie einen Förderhöchstbetrag. Die Weiterleitung der Mittel erfolgt mittels eines Zuwendungs-/Weiterleitungsvertrages (privatrechtlicher Vertrag).

Die Antragsstellenden haben unverzüglich mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise wegfallen oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern (z.B. Umfang der Maßnahme, Beginn der Maßnahme, Kosten- und Finanzierungsstruktur).

3 Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch den KJR. Für Nicht-Mitgliedsverbände des KJR erfolgt die Auszahlung ausschließlich auf das Geschäftskonto des Antragstellers. Werden die Fördermittel bereits vor Beginn der Maßnahme benötigt, ist gegenüber dem KJR ein formgebundener Mittelabruf für einen Teilbetrag oder den gesamten Betrag schriftlich einzureichen. Werden die abgerufenen Mittel im Rahmen der Maßnahmendurchführung nicht vollständig benötigt, sind diese innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme auf das im Weiterleitungsvertrag angegebene Konto zurückzuzahlen.

4 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist formgebunden und bis zwölf Wochen nach Beendigung der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum im Bewilligungsbescheid genannten Termin zu erbringen. In begründeten Fällen kann der Vorstand des KJR Ausnahmen zulassen und eine Verlängerung der Abgabefrist gewähren.

Bei nicht fristgemäßer Abgabe des Verwendungsnachweises werden die ausgezahlten Mittel aus der Förderung zurückgefordert (Bestimmung im Weiterleitungsvertrag).

Der Verwendungsnachweis beinhaltet einen zahlenmäßigen Nachweis in Form einer Aufstellung aller mit dem Zuschusszweck zusammenhängenden Erträge und Aufwendungen in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes.

Abweichungen von mehr als 20% innerhalb einzelner Ausgabepositionen sind nicht zulässig. Des Weiteren sind die Belege fortlaufend zu nummerieren und es muss ein Sachbericht verfasst werden. Dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege in Förderhöhe und eine Teilnehmerliste beizufügen.

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises werden die Originalbelege an den Antragsteller zurückgesandt und verbleiben nach den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen beim Antragsteller. Das Landratsamt Altenburger Land hat in diesem Zeitraum ein Prüfrecht über die rechnerische und sachliche Richtigkeit des Verwendungsnachweises.

Des Weiteren ist das Landratsamt Altenburger Land berechtigt, weitere Unterlagen nachzufordern und örtlich zu prüfen oder prüfen zu lassen.

5 Sonstiges

Bei Anträgen ist auf die neuen Änderungen im Datenschutz und im Reiseverkehrsrecht zu achten. Für den Umgang mit personenbezogenen Daten gelten ab 25. Mai 2018 neue Regeln, denn dann tritt die EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) in Kraft.

Sie gilt nicht nur für Unternehmen und Behörden, sondern auch für gemeinnützige Organisationen wie Vereine, die personenbezogene Daten erfassen und nutzen. Das neue Recht stärkt vor allem eines: das Kontrollrecht des Einzelnen über die Verwendung seiner persönlichen Daten - und zwar EU-weit nach den gleichen Regeln.

Seit dem 01.07.2018 gelten die neuen nationalen Umsetzungsvorschriften im Reiseverkehrsrecht (§§ 651 ff. BGB).

6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde von den Mitgliedsverbänden des Kreisjugendrings Altenburger Land e.V., im Rahmen der Mitgliederversammlung am 22.10.2025 beschlossen. Mit Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses am 12.11.2025, tritt die Richtlinie zur „Förderung und Stärkung der Kinder- und Jugendverbandsarbeit“ im Altenburger Land, am 01.01.2026 in Kraft.

Altenburg, den 22.10.2025

Information zu den Anlagen

Die Formulare für die Antragstellung, den Mittelabruf, den Verwendungsnachweis, die Teilnehmerliste sowie ein Merkblatt mit allgemeinen Hinweisen stellt die Geschäftsstelle des KJR im Auftrag des Vorstandes zum Download auf der Homepage des KJR und bei Bedarf in Papierform oder elektronischer Form zur Verfügung. Die Vordrucke sind Bestandteil dieser Richtlinie.